

MERKBLATT UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Ein Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten¹, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen. Diese Verluste werden das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben, wenn der Staat nicht eingreift.

Unabhängig von seiner Größe kann ein Unternehmen sich in Schwierigkeiten befinden, wenn

- a) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist,
- b) bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist,
- c) unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Für Zwecke der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind die genannten Kriterien abschließend. Neugegründete KMU² (Unternehmensalter bis zu drei Jahren), die nach der AGVO gefördert werden, gelten nur dann ausnahmsweise als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Voraussetzungen des Abschnittes c) erfüllt sind.

In allen übrigen Fällen außerhalb des Anwendungsbereiches der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung hängt die Beurteilung von den Gesamtumständen des einzelnen Unternehmens ab. Dazu sind die letzten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. aussagekräftige Unternehmensdaten heranzuziehen.

Zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten gehören, unabhängig von den unter a) bis c) genannten Kriterien, steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cash flow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts. Schlimmstenfalls ist das Unternehmen bereits zahlungsunfähig oder es wurde bereits ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eingeleitet.

¹ Auf Basis der Mitteilung der EU-Kommission über die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C 244/2 vom 01.10.2004 bzw. VO (EG) Nr. 800/2008 der EU Kommission, „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 214/3 vom 09.08.2008

² Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, siehe „Merkblatt KMU“